



AUSSTELLUNGS-ORDNUNG DES KLUB FÜR TERRIER E.V.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Antragstellung
- § 3 Termenschutz
- § 4 Programm, Meldeformular und Katalog
- § 5 Zulassung
- § 6 Klasseneinteilung, Doppelmeldung und Versetzen
- § 7 Meldegebühren
- § 8 Formwertnoten
- § 9 Platzierungen
- § 10 Wettbewerb (BOB, **BOS**, BIS)
- § 11 Vergabe von Titeln und Anwartschaften
- § 12 Zulassung von Zuchtrichtern
- § 13 Zuchtrichterspesen
- § 14 Einsprüche
- § 15 Ordnungsbestimmungen
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

Terrier-Spezial-Ausstellungen sind zuchtfördernde Veranstaltungen des Klub für Terrier e.V. von 1894.

Sie sind öffentlich und dienen der Bewertung von Rassehunden.

Nur bei genehmigten Ausstellungen ist die Vergabe von Anwartschaften für die von der FCI gleichermaßen anerkannten Titel „Deutscher Champion/VDH“ und „Deutscher Champion/KfT“ zugelassen.

Für die Vorbereitung und Abwicklung von Ausstellungen sind die Hinweise im Merkblatt für Ausstellungsleiter und die folgenden Paragraphen maßgebend.

§ 2 Antragstellung

Für die Durchführung von Spezial-Ausstellungen ist der Klub für Terrier e.V. von 1894 zuständig. Auf einer Spezial-Ausstellung dürfen die Anwartschaften auf das VDH- und KfT-Championat nicht vergeben werden, wenn der Termin mit dem einer Internationalen-, Nationalen Rassehunde- oder einer KfT-Spezial-Ausstellung in der Bundesrepublik innerhalb von 200 km (Luftlinie) kollidiert.

Anträge auf Termenschutz mit Vergabe der VDH-Ch. Anwartschaft müssen vom Veranstalter, korrekt ausgefüllt und unterzeichnet, ebenfalls dem Obmann für das Ausstellungs- und Prüfungswesen (OAP) vorgelegt werden, der sie nach Genehmigung direkt an den VDH, bzw. bei Gemeinschaftsschauen an den gemeinsamen Ansprechpartner, den Koordinator der Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellung, weiterleitet.

§ 3 Termenschutz

Termenschutzanträge sind rechtzeitig bei dem Obmann für das Ausstellungs- und Prüfungswesen (OAP) einzureichen.

Veranstaltern, die mind. zweimal eine KfT Ausstellung nicht ordnungsgemäß abgewickelt haben, kann Termenschutz für Folge-Veranstaltungen durch den Vorstand verweigert werden. Das glei-



che gilt, wenn bei geschützten Veranstaltungen wegen Nichtdurchführung die Absage nicht rechtzeitig (spätestens 4 Tage vor dem angesetzten Termin) dem OAP gemeldet wurde. Spezial-Ausstellungen werden nach Genehmigung des KfT und VDH Fristschutzantrages in der Klubzeitschrift „DER TERRIER“ und im Internet veröffentlicht. Erst nach Genehmigung beider Anträge kann endgültiger Versicherungsschutz gewährt werden.

§ 4 Programm, Meldeformulare und Katalog

Das Programm muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Termin, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung, Titel-Anwartschaften und Titel erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die zwei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen, davon sind die betroffenen Aussteller schriftlich zu verständigen. Als Meldevordruck soll der einheitliche Vordruck des KfT Verwendung finden.

Für alle Spezial-Ausstellungen ist die Fertigung eines Kataloges vorgeschrieben, der in einfachem Vervielfältigungsverfahren hergestellt sein kann.

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehunde-Ausstellung, Darstellung der Zugehörigkeit zu FCI/VDH und KfT durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH, der FCI und des KfT an exponierter Stelle, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens gemäß Ahnentafel, Zuchtbuchnummer, Täto-, Mikrochip-Nummer nach ISO-Norm, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer. Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Ausstellung nicht veröffentlicht werden.

Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet. Nachmeldungen in Form eines Nachtrages, sowie A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet. Fälschlicherweise erworbene Anwartschaften werden nicht gutgeschrieben.

Auf sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass der Ausstellung erstellt werden, insbesondere auf Programmen, Meldeformularen und Katalogen, ist deutlich hervorzuheben, dass die Veranstaltung von KfT bzw. VDH genehmigt und geschützt ist.

§ 5 Zulassung

- a. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der FCI und/oder VDH hinterlegt ist und die in ein von der FCI und/oder VDH anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Die Identitätsangaben des Hundes sind vor der Bewertung zu überprüfen.

Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.

Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde der Rasse, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Ringhelfer dürfen keine Hunde der Rasse, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen. Für Zuchtrichter und -Anwärter gilt § 13 der VDH/KfT Zuchtrichter-Ordnung.

Personen, die durch Beschluss eines VDH-Mitgliedsvereines von allen Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, sind auch von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Aussperrungsbeschluss auf Antrag des Rassehunde-Zuchtvereines bestätigt hat. Kommerzielle Hundehändler dürfen an VDH-Ausstellungen nicht teilnehmen.

Es gilt ein Ausstellungsverbot für Hunde aus dem In- und Ausland, wenn die Ohren kupiert sind und/oder die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz). Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer befallene, verkrüppelte, mit Missbildungen oder Hodenfehlern behaftete Hunde, sowie Hündinnen, die sichtlich tragend, in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Hündinnen dürfen bis zur Endabnahme eines Wurfes nicht ausgestellt werden. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen ebenfalls an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (**gilt auch für che-**



misch kastrierte Rüden) nicht zugelassen. Dennoch zuerkannte Titel und Titel-Anwartschaften sind abzuerkennen, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf das Bewertungsverbot keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Nachzuchtgruppen und Paarklassen, sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters. Hunde, die sich auf einer Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle von VDH/KfT geschützten Ausstellungen belegt werden.

- b. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt, er kann sich vertreten lassen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes schriftlich erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühren. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnungen von KfT/VDH als für sich verbindlich an.

Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Verlegt der Veranstalter den Termin, so kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

- c. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer, und/oder gegebenenfalls den selbigen.

- d. Die zur Ausstellung angenommenen Hunde sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen.

Für jeden zur Ausstellung angenommenen Hund hat grundsätzlich eine Person freien Einlass. Darüberhinausgehende Forderungen an Begleitpersonen bleiben dem jeweiligen Veranstalter überlassen.

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde verursacht werden.

- e. Ausgestellte Hunde dürfen die Ausstellung vor Veranstaltungsschluss grundsätzlich nicht verlassen. Im Einzelfall entscheidet die Ausstellungsleitung.

- f. Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich. Außer dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Ausstellungsleiter, dem Ringpersonal, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten.

In die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

Die korrekte Katalog-Nummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechtes, das für die Dauer einer Ausstellung an den Ausstellungsleiter delegiert wird. Der Inhaber des Hausrechts, also der Veranstalter bzw. der Ausstellungsleiter, ist berechtigt, für die laufende und weitere vom Veranstalter durchgeführ-



te Veranstaltungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbot zu verhängen. Den Weisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten. In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

- g. Die Formwertnote und Platzierung des Zuchtrichters ist unanfechtbar. Sie unterliegt keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig. Eine Bewertung ist abzuerkennen, wenn sie durch falsche Angaben, Veränderungen und/oder Eingriffe erschlichen wurde. Gleiches gilt, wenn ein bewerteter Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt wird.

Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. VDH AO § 37 erlassen werden.

Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Gebrauch jedweder Mittel und Hilfen, sowie die Verwendung von sog. Galgen untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden.

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titeln sind unverzüglich schriftlich der Ausstellungsleitung unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 3 (drei) Meldegebühren zu melden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb von 2 Tagen (Poststempel), nach Ende der Veranstaltung schriftlich bei der Ausstellungsleitung oder beim Ausstellungs-Ausschuss des KfT eingelegt wurde. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen oder die Sicherheitsgebühr ist unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Beschwerderecht/Rügerecht.

Für die Bearbeitung von Beanstandungen ist der KfT-Ausstellungs-Ausschuss zuständig, der nach Anhörung endgültig entscheidet. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung. Die Sicherheitsgebühr erhält der Veranstalter, abzüglich der bis dahin angefallenen Kosten des KfT-Ausstellungs-Ausschusses.

- h. Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Ausstellungsleiter festzulegen. Sie darf immer nur so hoch festgesetzt werden, dass sie die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.
- i. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der jeweiligen Ausstellungsleitung.

§ 6 Klasseneinteilung, Doppelmeldungen und Versetzen

Die Klasseneinteilung ist dem vom Veranstalter herausgegebenen Meldeformular zu entnehmen. Doppelmeldungen sind unzulässig.

Klasseneinteilung

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Jüngstenklasse | 6 – 9 Monate |
| 2. | Jugendklasse | 9 – 18 Monate |
| | Der „Beste Junghund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide mit V 1 bewerteten Junghunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil. | |
| 3. | Zwischenklasse | 15 – 24 Monate |
| 4. | Offene Klasse | ab 15 Monate |
| 5. | Gebrauchshundklasse | ab 15 Monate |

Eine Gebrauchshundklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gem. FCI-



und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Im KFT sind dies Airedale Terrier, die über **eine gültige FCI-Gebrauchshundeprüfung der Stufe 1-3 (VPG, IPO)** sowie Parson Russell Terrier, die über eine BAUP, GebrauchsP oder SchweißP verfügen. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungskennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

6. Championklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub und/oder VDH) bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger“ und „VDH Europasieler“ **und „German Winner“** berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. **Weiterhin berechtigt der Titel „VDH-Jahressieger“ zum Start in der Championklasse.** Die Bestätigung hierfür ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

7. Ehrenklasse

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der FCI“ bestätigt wurde. Die Bestätigung des Internationalen Schönheitschampions ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert.

Der an erster Stelle platzierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil.

8. Veteranenklasse: ab 8 Jahren

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tag der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden.

Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit V 1 bewerteten Rüden und der mit V 1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V 1 bewerteten Veteranen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

9. Auf termingeschützten Ausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Puppy class / Baby Klasse (4 – 6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse)

Einrichtung der Klassen

Die Einrichtung der Klassen 2., 3., 4., 5. und 6. ist für alle Rassehunde-Ausstellungen verbindlich vorgeschrieben.

Reihenfolge des Richtens

Veteranen-, Ehren-, Baby-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund-, Offene Klasse.

Die Offene Klasse muss jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.

Stichtag der Alterszuordnung

Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.



Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppe gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mind. 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mind. zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Ausstellung mind. die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mind. 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

Paar-Klassen-Wettbewerb

Für alle Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem einzelnen Zuchtrichter bewertet, welcher dazu berechtigt ist.

Junior-Handling

Die Teilnahmebedingungen und die Ausführung des Wettbewerbs sind als Durchführungsbestimmung „Junior-Handling“ gesondert durch den VDH-Vorstand geregelt.

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet, ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars am Tage der Veranstaltung zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Untersagt ist es, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 7 Meldegebühren

Das Meldegeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt, bei der Bemessung sind die Ausstellungsleitungen frei, doch sollten die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Es ist zulässig, bei Meldungen für mehrere Hunde Nachlässe zu gewähren, doch ist die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellerguppen (z.B. Mitglieder einer Ortsgruppe gegenüber Nichtmitgliedern) verboten.

Für alle im Katalog aufgeführten Hunde ist der Ausstellungsbeitrag abzuführen und zwar auch dann, wenn Hunde aus irgendwelchen Gründen nicht erschienen sind.

Für Zuchtgruppenwettbewerbe setzt die Ausstellungsleitung die Teilnahmegebühr ebenfalls fest.

Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Sitz des Veranstalters.

§ 8 Formwertnoten

Bei allen Veranstaltungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngstenklasse werden vergeben:

viel versprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)



ohne Bewertung	Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.
zurückgezogen	Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.
nicht erschienen	Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 9 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „VORZÜGLICH“; „SEHR GUT“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“; „Sehr gut“; „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

Die Beschränkung der Platzierungen hat auf die Vergabe von Ehrenpreisen bzw. Ehrengaben durch die Ausstellungsleitung keinen Einfluss.

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierungen gilt die Eintragung im Bewertungsbogen (Richterbuch) des Zuchtrichters.

Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§ 10 Wettbewerb

"Bester Hund der Rasse" (BOB)

"Best of Opposite Sex" (BOS)

"Bester Hund der Rassehundeausstellung" (BIS)

Die V 1-Jugendhunde, die CAC Gewinner, die erstplatzierten Hunde der Ehrenklasse und die V1- Veteranen konkurrieren um das BOB.

Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts auswählen (BOS).

Für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes „Best of Sex“ durchgeführt wird: Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Optionaler Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin

Mindestens teilnahmeberechtigt: die V1-Jugendhunde, die CAC-Gewinner, die erstplatzierten der Ehrenklasse und die V1-Veteranen. Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität, ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.

Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen mit mehreren Rassen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“ alle „Besten Hunde der Rasse (BOB)“ teil.

Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.

§ 11 Vergabe von Titeln und Anwartschaften

- Der KfT kann jährlich eine Klubsieger-Ausstellung durchführen oder durchführen lassen. Ort, Termin und Veranstalter werden vom Vorstand des KfT nach Vorlage von Bewerbungen be-



stimmt.

Den Titel „Klub-Jugendsieger“ erhält auf dieser Ausstellung der beste Jungrüde / die beste Junghündin. Der Titel kann nur mit der Formwertnote V vergeben werden und ist an das Jugend-CAC gekoppelt.

Den Titel „Klubsiieger“ erhält der beste Rüde/die beste Hündin, ermittelt aus der Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund- und Offenen Klasse und er ist an das CAC gebunden.

Den Titel Veteranenklubsieger erhält der **beste** Rüde, die **beste** Hündin der Veteranenklasse. **Der Titel „Veteranenklubsieger“ kann nur mit der Formwertnote V vergeben werden und ist an das Veteranen-CAC gekoppelt.** Mindestalter 8 Jahre.

Die Vergabe der Titel-Anwartschaften und Titel fällt in die Zuständigkeit des amtierenden Zuchtrichters.

Das Mindestalter ist grundsätzlich beim Jugendsieger auf 9 Monate und beim Sieger auf 15 Monate festgesetzt.

- b. Für den KfT Jugend-Champion kann das Jgd. CAC nur an den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin mit der Formwertnote Vorzüglich (V) – Mindestalter 9 Monate – vergeben werden. Die Vergabe liegt im Ermessen der Zuchtrichter. Für den zweitplatzierten Rüden/die zweitplatzierte Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden.

Für den *Deutschen Champion/KfT* kann das CAC – getrennt nach Rüden und Hündinnen – nur in der Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund- oder Offenen Klasse vergeben werden, wobei der Hund mit V1 bewertet worden sein muss. Für den zweitbesten Rüden/die zweitbeste Hündin einer Klasse kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden.

VERGABEBESTIMMUNGEN

„KfT Jugend-Champion“

Der Titel „KfT Jugendchampion“ wird einem Terrier zuerkannt, wenn 4 Anwartschaften (Jugend-CACs) vorgelegt werden können; **mindestens zwei Jugend CACs müssen auf einer Terrier-Spezialausstellung zuerkannt worden sein.**

Die Zuerkennung muss von mindestens 3 verschiedenen Zuchtrichtern erfolgt sein.

Das KfT-Jugend-Championat kann analog dem „Deutschen Champion“ auch erlangt werden, indem ein Jugend-CAC durch drei Res. Jugend-CACs ersetzt werden kann, wobei in diesem Fall ein Jugend-CAC auf einer internationalen Ausstellung erreicht werden muss.

Das Res. Jugend-CAC kann zu einem vollen Jugend-CAC aufgewertet werden, wenn der für das Jugend-CAC vorgeschlagene Terrier am Ausstellungstag bereits Jugend-Champion ist bzw. die Bedingungen zur Zuerkennung des Titels erfüllt hat.

„Deutscher Champion“ (KfT)

Regelung a)

Der Titel „Deutscher Champion“ wird einem Terrier zuerkannt, wenn 4 CACs vorgelegt werden können.

Zwischen erstem und letztem CAC muss ein Mindestabstand von 1 Jahr und 1 Tag liegen.

Die Frist von 1 Jahr und 1 Tag bedeutet, dass, wenn das 1. CAC z. B. am 1. April erworben wurde, die letzte Anwartschaft am 1. April des Folgejahres erworben sein muss.

Die Zuerkennung der Anwartschaften muss von mindestens 3 verschiedenen Zuchtrichtern erfolgt sein.

Mindestens ein CAC muss auf einer CACIB-Ausstellung, einer Nationalen Rassehund-Ausstellung oder der Klubsieger-Ausstellung zuerkannt worden sein; **mindestens ein CAC muss auf einer Terrier-Spezialausstellung zuerkannt worden sein.**

Nur 1 CAC kann durch 3 Res. CAC ersetzt werden, unabhängig davon, ob diese Res. CAC auf nationalen oder internationalen Ausstellungen erworben wurden.

Reserveanwartschaften können Anwendung finden, wenn mit ihnen der geforderte Zeitabstand



erfüllt wird, entweder zum Beginnen oder Beenden der vorgegebenen Frist.

Airedale Terrier benötigen zusätzlich den Nachweis einer **gültigen FCI-Gebrauchshundeprüfung der Stufe 1-3 (VPG, IPO)**. Fehlt dieser, kann ihnen nur der Titel „KFT Ausstellungs-Champion“ zuerkannt werden.

Bei Terriern, die nach der Zuchtordnung des KfT der HD-Röntgenpflicht unterliegen, wird ein Champion-Titel des KfT erst bestätigt, bzw. zuerkannt, wenn das Ergebnis der HD-Auswertung im Bereich einer zur Zucht berechtigenden Einstufung vorliegt.

Das Reserve-CAC kann zu einem vollen CAC aufgewertet werden, wenn der für das CAC vorgeschlagene Terrier am Ausstellungstag bereits Deutscher Champion ist bzw. sämtliche Bedingungen zur Zuerkennung des Titels erfüllt hat.

Der Res. CAC-Terrier kann ebenfalls aufrücken, wenn der CAC-Gewinner am Tag der Ausstellung noch nicht 15 Monate alt war oder sonstige Bedingungen nicht erfüllt hat.

Wenn 3 Res. CAC vorliegen (unabhängig davon, ob diese auf nationalen oder internationalen Ausstellungen erworben wurden), können diese einmal zu einem vollen CAC aufgewertet werden.

Regelung b)

Der Titel „Deutscher Champion“ wird einem Terrier zuerkannt, der 5 CAC errungen hat; **mindestens zwei CAC müssen auf einer Terrier-Spezialausstellung errungen worden sein.**

Zwischen dem ersten und letzten CAC muss ein Mindestabstand von 1 Jahr und 1 Tag liegen. Die Frist von 1 Jahr und 1 Tag bedeutet, dass, wenn das 1. CAC z.B. am 1. April erworben wurde, die letzte Anwartschaft am 1. April des Folgejahres erworben sein muss.

Die Zuerkennung der Anwartschaften muss von mindestens 3 verschiedenen Zuchtrichtern erfolgt sein.

Die Frist von 1 Jahr und 1 Tag gilt durch ein zusätzliches Res. CAC gewahrt, welches entweder zum Beginnen oder Beenden Verwendung finden kann.

Die Form der Aufwertung von 3 Res. CAC zu einem vollen CAC kann bei der Regelung b) keine Anwendung finden.

„Deutscher Veteranen-Champion“ (KfT)

Vergabe der Anwartschaften:

Nur in der Veteranenklasse auf Internationalen-, Nationalen- und Terrier-Spezial-Ausstellungen an den **V 1** Rüden und an die **V 1** Hündin – Mindestalter 8 Jahre. Für den **V 2** Rüden und für die **V 2** Hündin wird die Reserve-Anwartschaft vergeben. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels erfüllt hat. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelanerkennung besteht nicht.

Titel:

Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion“ (KfT) wird an Terrier verliehen, wenn diese mindestens für vier Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (KfT)“ vorgeschlagen wurden und zwar von mind. zwei verschiedenen Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkung. **Mindestens zwei Veteranen CAC müssen auf einer Terrier-Spezialausstellung errungen worden sein.**

ALLGEMEINES

Sobald die geforderten Bedingungen erfüllt sind, kann der Eigentümer des Terriers den Titel bei der Championverwaltung der Geschäftsstelle des KfT beantragen, wobei Kopien der Richterberichte und eine Kopie der Ahnentafel, aus der die Eigentumsverhältnisse zu ersehen sind, einzureichen sind.

Ein Hund kann den Titel „Jugend-Champion (Klub)“ und „Deutscher Champion (Klub)“ sowie „Veteranen-Champion (Klub)“ nur einmal und nur von einem die jeweilige Rasse vertretenden Verein



verliehen bekommen.

Die gegenseitige Anerkennung von Anwartschaften obliegt einer Vereinbarung der Vereine.

Die bei den Sonderschauen der Kategorie 2 und 3 vergebenen VDH-Anwartschaften, sind gemäß den Richtlinien des Klubs als neutrale CACs anzuerkennen.

§ 12 Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen vom KfT geschützten Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des KfT/VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden. Es dürfen nur ausländische Zuchtrichter eingesetzt werden, die in die Richterliste des entsprechenden FCI-Mitgliedslandes bzw. FCI-Vertragspartners für die betreffende(n) Rasse(n) eingetragen sind.

Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln, insbesondere mit dem Bewertungssystem und den Bestimmungen über die Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titel, vertraut gemacht werden. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Der einladende Verein muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zu teilen, der außer Deutsch eine der offiziellen F.C.I.-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

Dem Zuchtrichter sind umgehend, nach Schließung des Kataloges, spätestens jedoch 1 (eine) Woche vor Veranstaltung die von ihm zu richtenden Rassen, sowie die Anzahl der Hunde mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.

Es ist ratsam, für niederläufige Terrier-Rassen einen stabilen Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In jedem Ring muss dem Zuchtrichter die Möglichkeit gegeben sein, seine Hände zu reinigen.

Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie die in der VDH-Richterliste aufgeführten Zuchtrichter nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

Ortsgruppen, die ausländische Zuchtrichter einladen, haben dem Zuchtrichter die VDH- und KfT Ausstellungs-Ordnung zu übergeben.

Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zuchtrichter-Obmannes des KfT zugelassen werden. Der Ausstellungsleiter ist davon zu benachrichtigen. Anwärter auf das Amt eines Gruppen- oder Allgemeinrichters dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des VDH-Richterobmannes tätig werden.

Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren. Das Bewertungsbuch/die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Änderungen/Ergänzungen durch Dritte sind nicht zulässig.

Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Bei Spezial-Rassehund-Ausstellungen trifft die Entscheidung der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

Die Abrisse des Bewertungsbuches/der Bewertungsbögen sind mit dem ausgefüllten Katalog nebst Vorschlaglisten dem Obmann für das Ausstellungs- und Prüfungswesen zur Verfügung zu stellen.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.



§ 13 Zuchtrichterspesen

Die Spesen der Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Spezial-Ausstellungen des KfT richten sich nach der Spesen-Ordnung des KfT.

Die Erstattung der Kosten bei Benutzung eines Flugzeuges bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Die Zuchtrichterspesen sind von der Ausstellungsleitung zu bestreiten.

Die dem Zuchtrichter zustehende Erstattung gelangt erst dann zur Auszahlung, wenn dieser seine Tätigkeit ordnungsgemäß beendet und die Vorschlagszettel für CAC/KfT und Jugend-CAC, sowie CAC (VDH) und Siegeltitel unterschrieben und ausgehändigt hat.

Ausländischen Zuchtrichtern sollten zumindest die entstandenen Reisekosten bei ihrer Ankunft erstattet werden.

§ 14 Einsprüche

Über Einsprüche von Ausstellern gegen organisatorische Maßnahmen entscheidet der KfT-Ausstellungs-Ausschuss.

§ 15 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
 1. Verwarnung
 2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
 3. Befristetes Ausstellungsverbot
 4. Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen, Betroffener der Maßnahme kann der Eigentümer, der Aussteller oder der Vorführer sein.

3. Als besondere Verstöße werden angesehen:
 1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen,
 2. Zuwiderhandlungen gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung,
 3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
 4. Einbringen eines nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
 5. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
 6. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
 7. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,
 8. Nichtzahlung von Meldegebühren.
4. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt.

Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen vorgenommen wurden.

5. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezialausstellung ist der Vorstand des jeweiligen Rassehundezuchtvereines.



(§ 37 ff der VDH-Ausstellungs-Ordnung gilt entsprechend).

6. Der vom KfT-Vorstand einberufene KfT-Ausstellungs-Ausschuss führt die Untersuchung, hört den/die Betroffenen und wertet die Beweismittel. Er unterbreitet dem KfT-Vorstand einen Entscheidungsvorschlag.
7. Der KfT-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen. Er ist an den Vorschlag des KfT-Ausstellungs-Ausschusses nicht gebunden. Hält er einen Ausschluss für gerechtfertigt, stellt er einen entsprechenden Antrag an den KfT-Ehrenrat.
8. Gegen Disziplinarmaßnahmen des KfT-Vorstandes ist Widerspruch zum Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig.
Wird kein Widerspruch eingelegt, so wird die verhängte Maßnahme verbindlich.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die vom KfT erlassene Ausstellungs-Ordnung darf nicht im Gegensatz zur VDH Ausstellungsordnung stehen.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, im Fall des Absatzes 2, sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „DER TERRIER“ in Kraft zu setzen.
4. Hunden mit attestierten zuchtausschließenden Fehlern (Fehlfarbe, Knickrute, Hodenfehler, nicht erlaubte Zahnfehler, Wesensschwäche, Aggressivität) kann kein Titel des Klub für Terrier e.V. von 1894 zuerkannt werden.
5. Erworbene Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis dem Zuchtbuchamt nachgewiesen werden. Nach Einholung eines neutralen Sachverständigen-gutachtens erfolgt die Eintragung auf der Ahnentafel. Die Kosten trägt der Eigentümer des Hundes. Erst danach darf der Hund auf einer ZZ vorgestellt werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.